

**Hypopark – Rückbau, Informationen, Kontrollen:  
Entlastung der Anwohner**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01123  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen  
am 30.03.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10436**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01123

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen  
vom 26.07.2023**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 30.03.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Trainingsecke im Hypopark rückgebaut und der Basketballkorb sowie die nächtliche Beleuchtung abgebaut werden sollen. Zusätzlich sollen klare Informationstafeln zu Öffnungszeiten der Anlagen und Regeln des Parks aufgestellt werden sowie regelmäßige Kontrollen/ Abmahnungen der Fitnessanbieter durch Polizei und Baureferat erfolgen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Hypopark ist im Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen einer der wenigen öffentlichen Spielplätze im Stadtviertel, welcher Spieleinrichtungen für alle Altersklassen vorhält. Um eine Baustellenzufahrt für eine Baustelle auf dem benachbarten Grundstück der Erzdiözese München-Freising zu realisieren, wurde mit dem Bauherren vereinbart, die vorhandenen Jugendspieleinrichtungen im Bereich des Hypoparks umzulegen und zu ertüchtigen. Vorrangiges Ziel dabei war es, die Angebote Basketball, Tischtennis, Bolzen und Skaten – wenn auch in verkleinerter Form - zu erhalten.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen ist eine bauliche Veränderung an der Basketball- und Fitnessanlage derzeit nicht gewünscht, da sich diese gerade bei jüngeren Mitbürger\*innen großer Beliebtheit erfreut.

Bei der vorhandenen Beleuchtung (am Streetballkorb und der Trainingsecke) handelt es sich um die Standard-Grünanlagenbeleuchtung, die vornehmlich dem subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Grünanlagenutzer\*innen dient und nicht als Beleuchtung einer Jugendspieleinrichtung gesehen werden kann. Daher sieht das Baureferat keine Veranlassung, die Beleuchtung zu entfernen.

Das Baureferat hat die Grünanlagenschilder aktuell vor Ort mit folgendem Ergebnis geprüft: An den Hauptzugängen zum Hypopark sind Grünanlagenschilder, einschließlich der Hinweise auf die Grünanlagensatzung sowie den Benutzungszeiten, vorhanden. Die Lesbarkeit war gewährleistet. Verunreinigungen werden bei Bedarf durch das Baureferat entfernt. Die Anbringung einer zusätzlichen Beschilderung würde zu keiner Verbesserung führen und ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Die öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt München dienen der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitzwecke. Die städtische Grünanlagensatzung untersagt gewerbliche Aktivitäten aller Art. Die Durchführung von kostenpflichtigen Sportkursen ist eine gewerbliche Aktivität, die in Grünanlagen grundsätzlich nicht gestattet ist. Für die Ausstellung von Sondergenehmigungen ist das Kreisverwaltungsreferat zuständig, wobei für regelmäßige Nutzungen durch Fitnessanbieter keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Ausnahmen galten lediglich während der Coronapandemie.

Die für die Kontrolle der Nutzungs- und Verhaltensregeln in den öffentlichen Parks und Grünanlagen zuständige Grünanlagenaufsicht wird im Rahmen von Sonderkontrollen die Situation prüfen und bei Bedarf die Veranstalter auf die gültigen Regeln hinweisen und die Vorfälle gegebenenfalls an das Kreisverwaltungsreferat zur weiteren Verfolgung weiterleiten.

Das Kreisverwaltungsreferat teilt auf Anfrage Folgendes mit:

„Nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann angezeigt werden, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden. Geahndet werden können jedoch nur Verstöße, wenn der/die Tatverursacher mit Tatzeit (und Tatort) eindeutig ermittelt werden können.“

Die Polizei hat keine Stellungnahme abgegeben. Unabhängig davon liegt das Thema „nächtliche Ruhestörung“ in deren Zuständigkeit. Das Baureferat (Gartenbau) wird die Polizei bitten, im Rahmen der personellen Kapazitäten, nächtliche Kontrollen durchzuführen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01123 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 30.03.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Die Trainingsecke, der Basketballkorb sowie die Beleuchtung werden nicht zurückgebaut. Eine zusätzliche Beschilderung ist nicht notwendig. Die Grünanlagenaufsicht wird im Rahmen von Sonderkontrollen die Situation vor Ort prüfen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01123 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 30.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.